

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Herstellung von programmfüllenden Kinofilmen sowie Serien aller Längen, Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt Förderung gewährt werden.

Die Förderung erfolgt i.d.R. als **Zuschuss**. Antragsberechtigt sind Projekte mit Herstellungskosten bis 1,5 Mio. Euro. Für Projekte mit höheren Herstellungskosten gelten die Regelungen des »Merkblatts Produktion Main Jury«.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Infoblatt [Finanzierungsarten](#).

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Bei sonstigen audiovisuellen Projekten, die nicht zur Auswertung im Kino vorgesehen sind, ist sicherzustellen, dass die Vereinbarungen mit den jeweiligen Verwerter*innen ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Nutzungsrechte oder Erlöse vorsehen.

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HF&M höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt für die Produktionsförderung eines Nachwuchsfilms sind Regisseur*innen mit Hauptwohnsitz in Hessen und Produzent*innen, die als Kleinunternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 gelten und die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Hessen haben.

Als Nachwuchsfilm wird der erste bis dritte programmfüllende Film von Regisseur*innen und/oder Produzent*innen definiert, der für eine kommerzielle oder auf Festivals ausgerichtete Auswertung vorgesehen ist. Die Produktionsförderung für einen Nachwuchsfilm mit Herstellungskosten bis zu 1,5 Mio. Euro wird in der Regel als Zuschuss vergeben.

Bei Antrag auf einen Kurzfilm, eine Serie oder ein sonstiges, nicht programmfüllendes Projekt dürfen die Antragsteller*innen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als zwei Projekte im jeweiligen Bereich realisiert haben.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M. [Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.](#)

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen: Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit). Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HF&M abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular der HF&M nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu angelegt und eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (ACHTUNG: nicht älter als sechs Monate)
- Gesellschafter*innen/Anteile
- Projektbezogene Bankverbindung
- Anschreiben zum Antrag
- Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note und/oder Director's Note
- Drehbuch (bei Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm)
- ggf. Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm) sowie sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)
- Nachweis, dass die Antragsteller*innen in erforderlichem Umfang (Mit)Inhaber*innen projektrelevanter Rechte sind (z.B. Erklärung über die Urheberrechte an dem Stoff, Filmmutzungsrechte, Lizenzrechte etc. – ggf. sind Verträge mit den Rechteinhaber*innen und Einverständniserklärung vorzulegen)

- Drehplan
- Anzahl der Drehtage mit besonderer Ausweisung der Drehtage in Hessen sowie voraussichtlicher Herstellungsplan und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Hessen-Effekt sowie ggf. den Effekten weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg Effekt)
- [CO₂-Bilanzierung](#)
- ggf. Begründung zum Hessen-Effekt sowie Angaben zum Hessen-Bezug
- Auflistung hessischer Dienstleister*innen sowie ggf. entsprechende Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsnachweise (z.B. weitere bewilligte Fördermittel, Rückstellungen, Beistellungen, Deal-Memos, Verträge etc.) sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine
- Stab- und Besetzungsliste mit Angaben zum Hauptwohnsitz sowie entsprechende Zusagen bzw. LOIs (sofern vorhanden)
- Filmografien (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera, Hauptdarsteller*innen usw.)
- Angaben zu Verleih und Vertrieb
- Marketing- und Auswertungskonzept
- Sofern vorhanden: Angaben zu Koproduzent*innen sowie entsprechende Nachweise

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann i.d.R. bis zu 50% der Gesamtherstellungskosten betragen, maximal jedoch

- **500.000 Euro für eine programmfüllende Kinofilmproduktion und sonstige Filme, Serien und Experimentalfilme**
- **50.000 Euro für sonstige Nachwuchsprojekte (z.B. Kurzfilme)**

Bei internationalen Koproduktionen wird die Höhe der Förderung am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

FRISTEN

Die Förderzusage der HF&M erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein. Die Kalkulation muss außerdem den ausgewiesenem Hessen-Effekt sowie ggf. die Effekte weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg-Effekt) enthalten.

Bei rein nationalen Produktionen beachten Sie bitte, dass die beiden Spalten »Gesamte Herstellungskosten (in Euro)« und »Davon Kosten der dt. Produktion (in Euro)« in der Onlinemaske identisch befüllt werden sollen.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Anschreiben ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT – DAS LABEL GREEN MOTION

Gemeinsam mit Vertreter*innen von Sendern, Produktionsunternehmen, VoD-Diensten und Filmförderungen hat die HF&M ein neues Nachhaltigkeitslabel für den Bereich Produktion entwickelt: „Green Motion“. **Dieses Label ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten und beinhaltet eine verbindliche Selbstverpflichtung zur Einhaltung von ökologischen Mindeststandards.** Diese sehen 21 »Muss-Vorgaben« vor. Damit eine Produktion mit dem Label »Green Motion« ausgezeichnet werden kann, müssen mindestens 18 dieser Vorgaben erfüllt werden. Eine Auflistung der Mindeststandards finden Sie unter www.oekologische-mindeststandards-greenmotion.de.

Des Weiteren muss eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt und die Bilanzierung dem Antrag beigefügt werden. Diese Erfassung erfolgt mit einer vereinfachten Berechnungsmethode über den [CO₂-Rechner](#) der HF&M oder kann alternativ auch in Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können. Diese CO₂-Bilanzierung unterstützt dabei, die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

Bei Förderzusage werden die Angaben im Antrag i.d.R. als Auflage verpflichtend festgelegt.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Soll-/Ist-Vergleich der CO₂-Bilanzierung und ein [Abschlussbericht lt. Vorlage des Labels Green Motion](#) über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. Die Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs kann zu einer Kürzung der Fördersumme führen.

PRODUCER'S FEE

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu 300.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 15.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 25.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab 500.000,01 Euro wird eine Producer's Fee in Höhe von bis zu 5%, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

HINWEIS ZUR MEHRFACHBETÄTIGUNG

Mehrfachbetätigungen der Hersteller*innen sind grundsätzlich in der Kalkulation zu kennzeichnen. Für abendfüllende Kinofilmproduktionen gelten i.d.R. die [Regelungen der FFA Richtlinie D1](#).

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*innen, Herstellungsleitung, Regisseur*innen, Hauptdarsteller*innen oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes genutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Bei Kinoproduktionen bis zu 5 Mio. Euro werden Handlungskosten bis zu 10% der Fertigungskosten anerkannt. Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von 5 Mio. Euro hinaus, so werden die Handlungskosten der Produzent*innen in Höhe von 5% des den 5 Mio. Euro übersteigenden Betrages anerkannt. Die Handlungskosten sind bei 650.000 Euro gedeckelt.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

PRÜFGEBÜHR

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro muss die Prüfgebühr der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr i.H.v. 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die Prüfgebühr kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Bei Kinofilmen kann in der Regel eine Überschreitungsreserve von max. 8% der Fertigungskosten anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen kann in Ausnahmefällen eine Überschreitungsreserve von bis zu 10% der Fertigungskosten anerkannt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im FFG (D1, §19).

HESSEN-EFFEKT

Es ist kein Hessen-Effekt zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördermittel in Hessen ist ausdrücklich erwünscht.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgsliehen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

FINANZIERUNGSNACHWEISE

Sofern bereits vorhanden, müssen Finanzierungsnachweise dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (Letters of Intent, Deal-Memos etc.) belegt werden. Sollte es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einem Sender handeln, ist entsprechend ein substantieller Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt auch für die Beteiligung eines Auswertungspartners (Verleih oder Vertrieb), die mindestens über einen substantiellen Lol belegt sein muss.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender kann die Berechnungsschwelle des Eigenanteils herabgesetzt werden, in dem der Koproduktionsanteil des Senders von den Herstellungskosten abgezogen wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil zu Grunde zu legen.

RECOUPMENTPLAN

Ein Recoupmentplan muss nicht vorgelegt werden.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in folgenden Raten:

- 20% bei Vertragsabschluss
- 40% bei Drehstart
- 30% bei Rohschnittabnahme
- 10% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

SPERRFRISTEN UND RÜCKFALL DER FERNSEHNUTZUNGSRECHTE

Für die Auswertung bei Kinofilmen gelten i.d.R. die im FFG genannten Sperrfristen sowie die Regelungen zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HF&M ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden.

Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Um die Diversität hessischer Stoffe zu fördern, hat die HF&M ein Programm zur Förderung von Autor*innen entwickelt. Das Autor*innenstipendium als Teil von STEP unterstützt Nachwuchs-Filmautor*innen sowie Autor*innen bei einer Neuorientierung oder Weiterentwicklung ihres Portfolios. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand August 2022 (Richtlinie zum 01.01.2022)